

zu beseitigen ist und durch die Verhältnisse der Natur herbeigeführt wird. Man wird sich beschränken müssen, auf einzelnen Punkten den Strom zu concentriren, um den Abfluß zu beschleunigen und mithin das Absetzen des Sandes zu vermindern. In diesem Sinne hat auch die Regierung bis jetzt mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln verfahren und die vorzunehmenden Baue darauf berechnet.

Präsident D. Haase: Ich frage die Kammer: ob dieselbe auch die Petition 38 der Regierung zur Kenntnißnahme und Erwägung mittheilen wolle? — Einstimmig Ja. —

Man geht zu dem Abschnitte des Ausgabebudgets unter M., den Reservefonds betreffend, über; da heißt es im Berichte:

Die hohe Staatsregierung hat in dem uns vorliegenden Budget, für die Finanzperiode 1840 — 1842 unter Position 90 zu Uebertragung etwaiger Ausfälle im Einkommen und zu außerordentlichen, zur Zeit nicht näher zu bestimmenden Bedürfnissen, die Summe von 50,000 Thlr. — — gemeinjährig postulirt, die jener gleich ist, welche von der letzten Ständeversammlung, Landt.-Act. III. Abth. 2. Bd. S. 531 für nämlichen Zweck bewilligt wurde.

Diese Summe hat der hohen Staatsregierung, unter Berücksichtigung der von der Einnahme und Ausgabe zu erwartenden Resultate, zu jenen oben angegebenen Bedürfnissen auch diesmal als genügend erschienen, um für unvorhergesehene Ereignisse mit den benötigten außerordentlichen Hilfsmitteln versehen zu sein, und da nach §. 106 der Verfassungsurkunde den Ständen die Pflicht obliegt, bei dem Verwilligungswerke der Annahme eines Reservefonds zu genügen, so hat auch die Deputation, da ihr sonst eine abweichende Ansicht nicht beigeht, der Kammer die Annahme dieser Position mit 50,000 Thlr. — — alljährlich zu empfehlen.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die von der Staatsregierung als Reservefonds postulirte Summe von 50,000 Thlr. jährlich? — Wird einstimmig bewilligt. —

Präsident D. Haase: Sonach wäre auch diese Abtheilung des Ausgabebudgets beendet, und wir könnten nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen, zum Bericht der vierten Deputation über die an die Ständeversammlung und besonders an die zweite Kammer gerichtete Beschwerde des Advocat Ernst Müller zu Dresden wegen versagter dritter Instanz. Referent ist der Vorstand der vierten Deputation selbst.

Abg. Sachse: Herr Präsident! Wollten Sie nicht den Bericht über Böschke's Petition zuerst nehmen, weil der Herr Justizminister noch nicht gegenwärtig ist?

Präsident D. Haase: Es ist ganz gleich, welcher Bericht von den auf die heutige Tagesordnung gesetzten zuerst vorgelesen wird. Es würde also jetzt zunächst der Bericht über Böschke's Petition von dem Referenten Abg. Hänischel vorzutragen sein.

Der Bericht lautet:

II. 76.

Der vormalige Gendarm Johann Wilhelm Böschke hat in einer bei der zweiten Kammer eingereichten Petition vorgestellt:

Er habe mit Einschluß von 4 in duplo zu rechnenden Campaignejahren 11 Jahre 3 Monate im königlich sächsischen Militärdienste sich befunden, den Feldzügen der Jahre 1812, 1813, 1814 und 1815 beigewohnt, und im Jahre 1818 eine Anstellung als Gendarm im Voigtländischen Kreise, und nachdem er diesen Dienst bis zum 21. Juli 1827 mit Thätigkeit verwaltet, laut Rescript der vormaligen Landesregierung vom gedachten Tage wegen überkommener Kränklichkeit die von ihm selbst nachgesuchte Entlassung, jedoch ohne die erbetene Pension, erhalten.

Hierdurch sei er mit seiner zahlreichen Familie in eine traurige Lage gekommen, die sich, wiewohl nur momentan, durch ein von Sr. Majestät dem König ihm gnädigst verwilligtes Gnadengeschenk von 50 Thlr. etwas gemildert habe.

Nach wiederhergestellter Gesundheit habe er sich an das königliche hohe Finanzministerium mit der Bitte um Wiederanstellung im Staatsdienste gewendet, allein seinem Gesuche sei hauptsächlich wegen seines vorgerückten Alters nicht entsprochen worden. Nachdem man ihm hierauf im Jahre 1835 Seiten der städtischen Behörde zu Falkenstein die nur wenig rentirende Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer anvertraut, habe er endlich im Jahre 1837 bei dem Bau der Leipzig-Dresdner Eisenbahn eine Oberaufseherstelle auf dem Werkplazze Bornitz erhalten, allein auch diese Anstellung habe mit Vollendung der Bahnstrecke ihre Endschafft erreicht und er sei jetzt abermals mit seiner Familie dem bittersten Mangel und Elende Preis gegeben.

Bittsteller richtet nun an die Ständeversammlung die Bitte:

sich für ihn bei den betreffenden hohen Ministerien für eine passende Anstellung zu verwenden, und, damit er für jetzt nicht gänzlich verderbe, sich dahin zu bestimmen, ihm eine milde Unterstützung aus einer Staatskasse, oder einem sonst disponiblen Fonds, und wenn dies nicht zu ermöglichen wäre, durch eine Fürsprache bei Sr. Majestät dem König, oder durch eine unter den Mitgliedern der Ständeversammlung zu veranstaltende Sammlung zukommen zu lassen.

Diese der Deputation zur Prüfung überwiesene Eingabe Böschke's stellt sich nicht als eine Beschwerde im Sinne der §. 111 der Verfassungsurkunde, sondern als ein Gesuch dar; es hat daher die Deputation von der wegen Behandlung von Beschwerdeschriften §. 111 der Verfassungsurkunde und §. 118 der Landtagsordnung ertheilten Vorschriften abgesehen, sich zu Begutachtung desselben vom hohen Gesamtministerium die nöthigen Aufschlüsse wegen Böschke's Entlassung aus dem Gendarmendienste ohne Pension verschafft, und nimmt gegenwärtig keinen Anstand, der geehrten Kammer Folgendes hierüber vorzutragen.

Bittsteller, der allerdings im Jahre 1827 wegen damals bezeugter Kränklichkeit um seine Dienstentlassung mit Pension nachgesucht hatte, erhielt wegen sich schuldig gemachter Dienstvergehungen ohne Gewährung einer Pension den Abschied, und obschon er sich deshalb unmittelbar an Sr. Majestät den König gewendet, so wurde doch sein Gesuch um Pension oder jährliche Unterstützung bedenklich gefunden, ihm aber das obenerwähnte Gnadengeschenk von 50 Thlr. bewilligt.

An das hohe Ministerium des Innern hat sich Böschke seitdem um Wiederanstellung, die ihm übrigens bei der Gen-